

Zwischen
der Stadt Kempten (Allgäu)
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Thomas Kiechle

und der

(im Vertragstext Träger genannt)
wird folgender

Vertrag

geschlossen:

1. Ziel des Vertrages

Der Träger/die Trägerin betreibt eine Kindertagesstätte in Kempten (Allgäu)

.....

Hierfür gewährt ihm/ihr die Stadt Kempten (Allgäu) für die Bildung und Betreuung der Kemptener Kinder eine freiwillige Leistung.

2. Gebäude/Einrichtung

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die überlassenen Räume und Einrichtungen besenrein, in ordnungsgemäßem Zustand, unverzüglich an die Stadt Kempten (Allgäu) zurückzugeben.

2.1 Gebäude

Zum Betrieb der Kindertagesstätte stellt die Stadt Kempten (Allgäu) dem Träger die Räume bzw. Gebäude und die Gartenfläche der Kindertagesstätte zur Verfügung. Die Überlassung der Räume und Grundstücke erfolgt mietfrei. Nebenkosten werden durch den Träger übernommen und im Rahmen der Förderregelungen und Elternbeiträge finanziert.

Für die Kindertagesstätte übernimmt die Stadt Kempten (Allgäu) im Rahmen der Gesamtfinanzierung folgende Kosten:

- Bauunterhalt für die Gebäude, Außenanlagen einschl. Spielgeräte (Ersatzbeschaffung), dabei muss auf die aktuelle Struktur (Altersmischung und integrative Einrichtungen) Rücksicht genommen werden
- Reparaturen an Installationen, Heizung und Sanitäranlagen
- Erst- bzw. Grundausstattung der Räumlichkeiten (einrichtungsspezifischer Standard)
- bauliche Veränderungen, soweit sie aus pädagogischer Sicht erforderlich und von der Stadt Kempten (Allgäu), Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport, befürwortet werden,
- Brandversicherung.

Ein Inventarverzeichnis ist für Gegenstände mit einem Anschaffungspreis ab 800 EUR durch den Träger zu erstellen, ständig vom Betriebsträger fortzuschreiben und auf Verlangen des

Amtes für Kindertagesstätten, Schulen und Sport vorzulegen. Das Verzeichnis hat die Eigentumsverhältnisse auszuweisen.

Das Gebäude, die Räume und Außenanlagen sowie Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.

Der Träger haftet für alle Schäden am Vertragsgegenstand, die während der Vertragsdauer aus seinem Verschulden durch den Betrieb der Einrichtung entstehen. Dem Träger obliegt die Verkehrssicherungspflicht, insbesondere die Räum- und Streupflicht, die Verpflichtung die Trinkwasseranlagen zu kontrollieren, die Schneelast am Gebäude zu überwachen und ggf. notwendige Vorkehrungen zu treffen, Sicherheitsbegehungen durchzuführen, die Sicherheit der Spielgeräte und die elektrischen Anlagen regelmäßig zu kontrollieren.

2.2 Hausrecht für die Kindertagesstätte

Das Hausrecht liegt beim Träger und wird in seinem Auftrag durch das Personal ausgeübt.

Die von der Stadt Kempten (Allgäu) beauftragten Personen haben das Recht zum Betreten der Einrichtung.

2.3 Haftung/Übergabe/Versicherungen

Die formelle Übergabe ist mit dem Betriebsbeginn der Einrichtungen erfolgt.

Der Träger schließt alle erforderlichen und für den Betrieb von Kindertagesstätten üblichen Versicherungen im Zusammenhang ab. Er haftet im Übrigen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Entstandene Schadensfälle bezüglich der städtischen Einrichtungen sind der Stadt Kempten (Allgäu) mitzuteilen.

Die Vertragspartner unterstützen sich bei der Schadensabwicklung.

3. Finanzierung/Personal/Qualitätssicherung

3.1 Zuschlag zu den Betriebskosten

Die Stadt Kempten (Allgäu) gewährt dem Träger neben dem gesetzlichen Zuschuss nach Art. 18 BayKiBiG zusätzlich 12 % Zuschlag auf den kommunalen Förderanteil der kindbezogenen Förderung. Bezüglich Umfang, Nutzungsdauer und Gewichtungsfaktoren der jeweiligen Plätze für Kemptener Kinder nehmen wir auf den aktuellen Jugendhilfeplan – Abschnitt Kindertagesstätten in der Fassung des Beschlusses des Stadtrates vom 25.01.2018, Bezug. Der Basiswert wird jährlich durch das Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personalkosten angepasst und bekannt gegeben. Die Änderungen fließen automatisch in diesen Vertrag mit ein.

Die Stadt Kempten (Allgäu) wird die freiwilligen Betriebskosten abschlagsweise vierteljährlich im Voraus bezahlen. Am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) wird eine Endabrechnung durchgeführt, bei der eventuelle Unstimmigkeiten verrechnet werden.

3.2 Personal – Anstellungsschlüssel

Grundlage für die Förderung ist der pädagogische Auftrag zum Betrieb einer Kindertagesstätte. Gesetzlich vorgegeben ist derzeit ein Mindestanstellungsschlüssel von 1:11,0, der im Jahresdurchschnitt eingehalten werden muss.

Um den freiwilligen Zuschuss der Stadt Kempten (Allgäu) zu erhalten, muss ein Anstellungsschlüssel von 1:10,5 im Jahresdurchschnitt nachgewiesen werden. Grundlage hierfür ist das Abrechnungs- und Auswertungsprogramm (kibig.web).

Diese Regelung gilt rückwirkend ab 01.01.2023.

3.3 Elternbeiträge

Die Elternbeiträge dürfen ab 01.09.2023 bei 7-8 Stunden Buchungszeit pro Tag für Kindergarten und Hortplätze max. 150,00 EUR pro Monat und für Krippenplätze max. 250,00 € betragen. Zum 01.09.2024 erhöhen sich die Beträge auf 155,00 bzw. 275,00 EUR.

Die jeweiligen Elternbeiträge müssen sich entsprechend den Buchungskategorien staffeln (Art. 19 Nr. 5 BayKiBiG in Verbindung mit Art. 21 Abs. 4, Satz 6 BayKiBiG und § 24 Abs. 1, Satz 1 AVBayKiBiG). Die Staffelung zwischen den einzelnen Buchungskategorien sollte nach den Empfehlungen des Staatsministeriums möglichst mindestens 10 v.H. des Elternbeitrages für die Kategorie 3 bis 4 Stunden betragen, mindestens aber 5,00 EUR. Der Mindestbetrag von 5,00 EUR greift nur, sofern die Staffelung von 10 v.H. weniger als 5,00 EUR ergibt. Eine Abweichung nach unten ist mit dem Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport abzustimmen.

Die vorgenannten Elternbeiträge umfassen nicht die Kosten für das Spielgeld und die Verpflegung (Mittagessen, Brotzeitgeld, Getränkepauschale). Kinder unter drei Jahren in Kindergärten werden wie Krippenkinder berechnet.

3.4 Gastkinder

Den Nachbargemeinden der Stadt Kempten (Allgäu) wurde ein Kooperationsvertrag angeboten.

Die Stadt akzeptiert in diesem Vertrag Kinder aus dem Umland in Kemptener Einrichtungen unter der Voraussetzung, dass sich die „entsendende“ Gemeinde verpflichtet, den an den Kemptener Träger der Kindertagesstätte entfallenden Anteil an den zusätzlichen Betriebskosten nach diesem Vertrag zu übernehmen.

Kinder aus Nachbargemeinden, die diesen Vertrag unterzeichnen, können unter bestimmten Bedingungen in Kemptener Einrichtungen aufgenommen werden.

Grundsätzlich ist der Träger/die Trägerin verpflichtet, vorrangig Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet und ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, Konfession, soziale Herkunft und sonstige persönliche Eigenschaften aufzunehmen. Die Aufnahme von Kindern ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt.

Dies gilt nicht für Kinder mit Hauptwohnsitz in Durach. Hier gilt die besondere Vereinbarung zwischen der Stadt Kempten (Allgäu) und der Gemeinde Durach, nach der Gastkinder ohne jeglichen bürokratischen Aufwand gegenseitig aufgenommen werden können.

Die schriftliche Zustimmung der Stadt ist weiterhin für folgende Fallkonstellationen entbehrlich:

- Kinder aus Umlandkommunen, von denen ein Elternteil als pädagogisches oder hauswirtschaftliches Personal in der Kita beschäftigt ist
- Gastkinder in Kinderkrippen, die eine Kooperationsvereinbarung mit einer Institution/einem Gewerbebetrieb abgeschlossen haben (z.B. Klinik-Krippe)
- Plätze für Gastkinder in Einrichtungen, die überörtlich wirken oder eher gewerblich ausgerichtet sind (z.B. Bambini-Park, Montessori-Kindergarten und Freie Spielstuben). Die Anzahl der Plätze wird im Jugendhilfeplan – Abschnitt Kindertagesstätten festgeschrieben.

Diese Kinder sind einmal jährlich dem Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport namentlich mitzuteilen.

Abgerechnet werden die Kinder der o.g. Fallkonstellationen im kibig.web nach wie vor als Gastkinder, allerdings entfällt der Anteil aus dieser Betriebsträgervereinbarung.

Für Kinder, welche im laufenden Betreuungsjahr im Zeitraum September bis Ende Dezember aus dem Stadtgebiet in eine andere Kommune umziehen und dadurch zum Gastkind werden, ist eine Zustimmung des Amtes für Kindertagesstätten, Schulen und Sport erforderlich.

Dies gilt nicht für Kinder, welche im laufenden Betreuungsjahr ab 01. Januar umziehen. Diese dürfen weiterhin bis zum Ende des laufenden Betreuungsjahres in der Einrichtung betreut werden. Ab dem darauffolgenden Betreuungsjahr dürfen diese Gastkinder grundsätzlich nicht mehr in einer Einrichtung in Kempten (Allgäu) betreut werden.

Den Trägern wird empfohlen, dies bereits in den Betreuungsverträgen zu regeln.

3.5 Langfristige Verbindlichkeiten

Durch die pauschalierte kindbezogene Förderung, den zusätzlichen städtischen Förderbetrag und die Elternbeiträge können künftig Überschüsse entstehen, die nur zweckgebunden für die Kindertagesbetreuung innerhalb des gleichen Trägers verwendet werden dürfen. Diese Rücklagen/langfristigen Verbindlichkeiten sind jeweils am Ende des Kalenderjahres gegenüber der Stadt Kempten (Allgäu) offen zu legen. Sie sind regelmäßig innerhalb einer Frist von 5 Jahren zweckgebunden zu verwenden. Eine Verlängerung der Frist ist mit Genehmigung der Stadt Kempten (Allgäu) aus besonderen Gründen, wie z.B. die Ansparung für eine größere Bauunterhaltsmaßnahme sowie Verluste aus der Vergangenheit möglich.

3.6 Qualitätssicherung

Der Träger verpflichtet sich, die Kindertagesstätte nach der vorgelegten Konzeption zu führen und diese regelmäßig inhaltlich fortzuschreiben.

Neben den pädagogischen Inhalten sind außerdem Regelungen zu den Öffnungszeiten, Ferienregelungen (Schließzeiten) sowie zu Fortbildungen und Supervision in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Bei eventuellen Änderungen in der Kindertageseinrichtung ist die Konzeption im Einvernehmen mit der Stadt Kempten (Allgäu) fortzuschreiben und anzupassen.

3.7 Einsichtsrecht/Rechnungsprüfung

Die ordnungsgemäße Verwendung der zusätzlichen pauschalen städtischen Zuwendung ist nachzuweisen, insbesondere die Einhaltung der pädagogischen Standards. Die Stadt Kempten (Allgäu) ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und einzusehen. Das städtische Rechnungsprüfungsamt hat ein eigenständiges Prüfungsrecht. Der Träger/Die Trägerin hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

4. Vertragsdauer/Kündigung

Der Vertrag beginnt ab 01.09.2023 und gilt unbefristet. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Ende des jeweiligen Betreuungsjahres (31.08.). Der Vertrag endet, sobald sich die Fördervoraussetzungen der Richtlinie zur Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (U3-Bundesmittel-Richtlinie) ändern.

Die Vertragspartner haben darüber hinaus ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund.

Als wichtiger Grund kommt u.a. in Betracht:

- ein schwerwiegender schuldhafter Verstoß der Vertragspartner gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages
- eine endgültige Schließung der Einrichtung

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Vor dem Ausspruch einer Kündigung ist ein Einigungsversuch zwischen den Vertragspartnern zwingend vorzusehen.

5. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen (§ 8 a SGB VIII) und persönliche Eignung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 72 a SGB VIII)

Die mit dem Jugendamt der Stadt Kempten (Allgäu) getroffene Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8 a SGB VIII ist Voraussetzung und Grundlage dieser Betriebsträgervereinbarung.

Der Träger ist verpflichtet, sicherzustellen, dass das Personal der Kindertageseinrichtung regelmäßig an Fortbildungen zur Sicherstellung des Schutzauftrages teilnimmt und über die internen Handlungsabläufe informiert ist. Er benennt gegenüber seiner Einrichtungsleitung und den pädagogischen Mitarbeitenden eine Insofern erfahrene Fachkraft (IseF), die bei der Gefährdungseinschätzung hinzugezogen wird. Der Name der IseF ist dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe mitzuteilen.

Der Träger verpflichtet sich zur Vorlage eines aktuellen einrichtungsbezogenen Schutzkonzeptes.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Änderungen, Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen sowie Nebenabreden dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Vertragspartner sind verpflichtet, Vertragsbestimmungen, die künftig in Kraft tretendem Recht widersprechen, binnen angemessener Frist dem neuen Recht anzupassen.

6.2 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die den in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

7. Genehmigung

Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit hinsichtlich der Erklärungen der Kirchenstiftung noch der ausdrücklichen schriftlichen stiftungs- und kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die Bischöfliche Finanzkammer Augsburg. Das gleiche gilt für ihre Änderung und Ergänzung.

Kempton (Allgäu),
Stadt Kempton (Allgäu)

Kempton (Allgäu),

.....
Thomas Kiechle
Oberbürgermeister

.....